

**1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Troisdorf**

**Präambel**

Gemäß § 22 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1998, Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW Seite 271 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 des BHKG hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die im § 2 aufgeführten Funktionen sollen auf möglichst viele Mitglieder der Feuerwehr verteilt werden, um eine Überlastung eines Einzelnen zu vermeiden.

Die Tabelle in § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

<b>Funktion</b>	<b>Monatliche Pauschale in €</b>
Leitung der Feuerwehr	1.200,00 €
Stellvertretende Leitung der Feuerwehr*	600,00 €
Löschgruppenführung/Einheitsführung	300,00 €
Stellvertretende Löschgruppenführung/Einheitsführung*	150,00 €
Gerätewart	30,00 € je LF, HLF etc 15,00 € je MTF, PKW etc
Standortpauschale	0,50 €/m <sup>2</sup> Fläche Gerätehaus
Stadtjugendfeuerwehrwart	150,00 €
Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart	75,00 €
Jugendwart in den Löschgruppen, -zügen	100,00 €
Stellvertretender Jugendwart in den Löschgruppen, -zügen	50,00 €
Pressesprecher	100,00 €
Stellvertretende Pressesprecher	50,00 €
Ausbildung in der eigenen Wehr	19,00 €/h

\* Die mögliche Anzahl an Stellvertretungen richtet sich nach den Vorschriften des BHKG in Abstimmung mit der Leitung der Feuerwehr.

**Artikel 2**

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Troisdorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Alexander Biber  
Bürgermeister